

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 30. Mai 1914.

Nr. 41.

Inhalt: Abänderung der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam. — Abschlußverbot auf Flußpferde zwischen dem Iyambiplateau und dem Grabenrand (Bez. Kondoa-Irangi). — Küstenfieber in Mkakarra, Charumbi und Bagamojo (Bez. Pangani). — Aufhebung von Viehsperren im Bezirk Mpapua. — Zulassung von Wochenendtelegrammen mit Deutschland und Großbritannien. — Bekanntmachung der Bergbehörde.

Verordnung

des Gouverneurs vom 27. Mai 1914, betreffend Abänderung der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam vom 9. September 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird die Hafenordnung für Daressalam vom 9. Sept. 1913 (A. Anz. S. 130) folgendermaßen abgeändert.

Artikel 1.

I. In § 15 wird hinter Ziffer 5 des III. Absatzes folgender Satz eingefügt:

„6. einen schwarz-weißen Wimpel unter den vorstehend zu 1 und 3 bis 5 aufgeführten Flaggen beim Passieren eines herannahenden Schiffes über die Linie Leuchtturm Außen-Makatumba nördlich bis Daphne Rifftonne.“

II. In § 16 wird vor dem Worte „weht“ am Ende des ersten Absatzes folgender Zusatz eingefügt:

„und unter diesen Flaggen der schwarz-weiße Wimpel.“

III. In § 22 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Für Nachfahrten zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist doppelte Taxe zu zahlen.“

Artikel 2.

In § 15 Absatz III fallen folgende sechs Worte am Ende der Ziffer 2 fort:

„des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.“

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Daressalam, den 27. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 9181/14. VII.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 wird hiermit die Jagd vom 30. Dezember 1911

auf Flußpferde in dem zwischen dem Iyambiplateau und dem Grabenrand im Bezirk Kondoa-Irangi gelegenen Uschuto- oder Basutosee (Sektionskarte C 4 Kondoa-Irangi 35° 6' östl. Länge von Greenwich und 4° 22' südlicher Breite) verboten. Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Daressalam, den 29. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 13982/14. VIII.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern der Ortschaften Mkakarra, Charumbi und Bagamojo (Bezirk Pangani) ist Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über die Weiden der vorstehenden 3 Ortschaften die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 27. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 13784/14. V.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachungen vom 13. Oktober und 31. Oktober 1913 (A. Anz. für 1913, S. 161 u. 168) über die Ziegenherde des Mdoe bin Mdar